

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben
Bundesamt für Verkehr
3003 Bern

29. Juni 2016

Einführung eines Verpflichtungskredits zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV) für die Jahre 2018 bis 2021; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2016 wurden die Kantonsregierungen zur Stellungnahme zur Einführung eines Verpflichtungskredits zur Abgeltung von Leistungen im regionalen Personenverkehr (RPV) für die Jahre 2018 bis 2021 eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Der regionale Personenverkehr konnte in den vergangenen Jahren aufgrund von politisch breit abgestützten Entscheiden kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Er hat in den Agglomerationen eine bedeutende Funktion zur Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse sowie zur Verlagerung des Verkehrs auf den öffentlichen Verkehr (öV). In den ländlichen Regionen bietet er – abgestützt auf die raumplanerischen und regionalpolitischen Ziele – ein Grundangebot an Mobilität, das die Abwanderung verhindert und den Tourismus fördert.

Im Interesse der Volkswirtschaft, der Standortattraktivität, des Umweltschutzes und insbesondere zur Entlastung der Strasse ist das RPV-Angebot aus Sicht des Kantons Aargau weiter auszubauen. Die Finanzierung der dafür notwendigen Bahninfrastrukturausbauten konnte mit der Finanzierung und des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) dauerhaft gesichert werden. Abgestützt auf das Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEBG) und den STEP Ausbauschritt 2025 können die Trassenkapazitäten auf der Schiene ab 2019 kontinuierlich erhöht werden. Das entsprechende Rollmaterial ist bestellt worden. Die notwendigen finanziellen Mittel für die damit verbundenen Angebotsverbesserungen müssen auch seitens des Bundes bereitgestellt werden.

Zur Sicherung der Abgeltungen schlägt der Bundesrat zwei Massnahmen vor:

- Das bisherige Finanzierungsinstrument des Zahlungsrahmens soll durch einen Verpflichtungskredit ersetzt werden.
- Zur Abgeltung von Leistungen im RPV für die Jahre 2018–2021 sollen Mittel im Umfang von 3'970 Millionen Franken investiert werden.

1. Einführung des Instruments eines Verpflichtungskredits (Vorschlag 1)

Mit der Vorlage will der Bundesrat das Instrument des Zahlungsrahmens in das eines Verpflichtungskredits umwandeln. Der Kanton Aargau begrüsst, dass der Bundesrat mit einem vierjährigen Verpflichtungskredit für den RPV mehr Sicherheit bei der mittelfristig zu erwartenden Abgeltungsentwicklung schaffen will. Dieses neue Instrument erhöht die Verbindlichkeit, fördert die Transparenz und erleichtert nicht zuletzt den Kantonen die Planung der eigenen finanziellen Beiträge an den RPV.

In diesem Sinne unterstützt der Kanton Aargau die entsprechende vom Bundesrat beantragte Änderung von Art. 30a des Bundesgesetzes über die Personenbeförderung (Personenbeförderungsgesetz, PBG). Der Kanton Aargau hat mit dem Konzept S-Bahn Aargau 2016 ff die im Rahmen der sehr eingeschränkten Netzkapazitäten möglichen Ausbauten aufgezeigt und ein Konzept entwickelt, das sich zurzeit in der Realisierung und etappenweisen Einführung befindet. Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat dazu im Januar 2014 einen Kredit von über 40 Millionen Franken (mehr als 25 % der Gesamtprojektkosten) genehmigt. Der Kanton Aargau geht davon aus, dass der Bundesanteil der zusätzlichen Abgeltungen, die durch den Angebotsausbau entstehen, im Verpflichtungskredit enthalten ist.

Der Kanton Aargau wird jedoch seinen Anteil an den Leistungen des Personenverkehrs weiterhin im ordentlichen Budgetprozess sicherstellen. Auf kantonaler Seite werden die üblichen Budgetvorbehalte im Rahmen des zweijährigen Bestellverfahrens weiterhin notwendig sein. Zudem stellt er im Rahmen der Budgetierung und der Finanzplanung sicher, dass er seinen Anteil finanzieren kann.

Mit Art. 2 des Bundesbeschlusses über einen Verpflichtungskredit für die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2018–2021 werden die zugewiesenen Mittel lediglich bis ins Jahr 2019 freigegeben. Für die Jahre 2020/21 soll der Bundesrat die Mittel erst zu einem späteren Zeitpunkt freigeben können. Damit wird die erhöhte Planbarkeit, die mit der Anpassung von Art. 30a PBG geschaffen werden soll, umgehend wieder geschmälert. Da sich aber mehr als vier Jahre im Voraus weder genaue Inbetriebnahme-Zeitpunkte noch kurzfristige Verzögerungen von Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen (zum Beispiel wegen Einsparungen) planen lassen, muss bezüglich der Jahrestanchen eine gewisse Flexibilität möglich sein.

Anträge

- Der Kanton Aargau fordert, dass der Bund den Verpflichtungskredit in globo freigibt und nicht gestaffelt für 2018/19 und erst später für 2020/21. Art. 2 des Bundesbeschlusses über einen Verpflichtungskredit für die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs für die Jahre 2018–2021 muss entsprechend angepasst werden.
- Der Kanton Aargau beantragt, dass die Tranchen flexibel über die Vierjahresperiode eingesetzt und nicht gebrauchte Budgetmittel auf die Folgejahre übertragen werden können.

2. Der Kanton Aargau verlangt Krediterhöhung (Vorschlag 2)

Der Kanton Aargau begrüsst, dass der Bundesrat den Kredit zugunsten des RPV trotz Stabilisierungsprogramm erhöhen will. Gleichzeitig reichen aber die vom Bundesrat vorgesehenen Mittel nicht aus, um den von Bund und Kantonen gemeinsam initiierten Angebotsausbau zu finanzieren beziehungsweise das entsprechende Angebot zu bestellen.

Um sich ein repräsentatives Bild über den zukünftigen Abgeltungsbedarf zu verschaffen, hat das Bundesamt für Verkehr verschiedene RPV-Akteure konsultiert und eine Umfrage bei Transportunternehmen durchgeführt. Die Umfrage hat gegenüber der Planung für 2017 einen kumulierten Finanzierungsmehrbedarf von 882 Millionen Franken ergeben. Gemäss der rechtlich verankerten paritätischen RPV-Finanzierung müssten Bund und Kantone diese Mehrkosten je hälftig tragen – soweit sie

nicht von den Unternehmen mit Preissmassnahmen oder Effizienzsteigerungen aufgefangen werden können.

Wie der Bund fordert auch der Kanton Aargau von den Transportunternehmen einen relevanten Beitrag zur Finanzierung der Mehrkosten. Der Kanton Aargau konnte im Rahmen der Offertverhandlungen jeweils bedeutende Verhandlungserfolge vorweisen. Allerdings sind diesem Beitrag Grenzen gesetzt. Da nicht alles durch Effizienzsteigerungen bei den Unternehmen eingespart werden kann, sind Tarifierhöhungen erforderlich. Es darf aber nicht sein, dass ein Grossteil der Kosten so auf die Kundschaft abgewälzt wird – schliesslich soll sich die Preisschere zwischen dem individuellen motorisierten Verkehr und dem öV nicht weiter öffnen. Darum ist es für den Kanton Aargau unabdingbar, dass die voraussichtlichen Mehrkosten von 882 Millionen Franken für die vier Jahre je zu einem Drittel von Bund, Kantonen und den Transportunternehmen getragen werden (also je 294 Millionen).

Zwar ist anzuerkennen, dass der Bund seine Mittel für den RPV erhöht. Weil die Erhöhung jedoch geringer ausfällt als gemäss ständigem Schlüssel nötig, werden die Mehrkosten zulasten der Transportunternehmen, der Kundschaft und nicht zuletzt – wo die Kantone auf Ausbauschritte nicht verzichten wollen oder können, weil die Infrastrukturbauten bereits in Realisierung sind – zulasten der Kantone gehen. Der Kanton Aargau fordert dementsprechend vom Bund, den Verpflichtungskredit auf 4'104 Millionen Franken zu erhöhen. Damit würde sich der Bund in den Jahren 2018–2021 mit 294 Millionen Franken – einem Drittel – an den geschätzten Zusatzkosten des RPV gegenüber der Plansituation für 2017 beteiligen.

Der Kanton Aargau hat in seinem Aufgaben- und Finanzplan (AFP) – trotz finanzpolitisch schwierigem Umfeld – die entsprechenden Mittel für die Abgeltungen reserviert, die dem beschlossenen Ausbau der S-Bahn Aargau 2016 ff entsprechen. Er ist aber nicht dazu bereit, Anteile des Bundes aus der Verbundaufgabe zu übernehmen.

Aus Sicht des Kantons Aargau darf es nicht sein, dass der Bund – wie in Kapitel 3.2 des Vernehmlassungsberichts angekündigt – Betriebsmittel nur genehmigt, wenn die Kantone die alleinige Finanzierung der Folgekosten in den Jahren 2018 und 2019 zusichern. Dies widerspricht dem Grundgedanken der Verbundfinanzierung des regionalen Personenverkehrs und bedeutete, dass in den Jahren 2018 und 2019 keine zusätzlichen Betriebsmittel beschafft werden können. Die angespannten Budgets erlauben es den Kantonen nicht, den Bundesanteil zu übernehmen. Die Betriebsmittel, die für die Sicherstellung der Transportkapazität, der Vorschriften zur gesetzlichen Sicherheit sowie zur Einführung von Angeboten auf neuen Infrastrukturen notwendig sind, müssen auch vom Bund zugesichert werden. Beim Ersatz von abgeschriebenen Betriebsmitteln kann – unter Inkaufnahme höherer Unterhaltskosten oder Ausfallrisiken – die Verschiebung der Betriebsmittelbeschaffung geprüft werden.

Der RPV entlastet die Strassen, bietet in der ganzen Schweiz ein Grundangebot an Mobilität, schont die Umwelt, fördert den Tourismus und ist nicht zuletzt einer der Gründe für den starken Wirtschaftsstandort Schweiz, für Investitionen und Neuansiedlungen von Firmen.

Antrag

Die Betriebsmittelgenehmigung zur Sicherstellung der notwendigen Transportkapazität, der Vorschriften zur gesetzlichen Sicherheit sowie zur Einführung von Angeboten auf neuen Infrastrukturen (Investitionsschutz) ist auch von Seiten des Bundes in den vorgesehenen Budgettranchen für die Jahre 2018 und 2019 zuzusichern. Der Kanton Aargau beantragt, dass der Bund den Verpflichtungskredit um 134 Millionen auf 4'104 Millionen Franken erhöht, damit er seiner gesetzlichen Verpflichtung der Tragung von 50 % der Abgeltungen in den nächsten vier Jahren nachkommen kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- finanzierung@bav.admin.ch